

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG);
hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion
der FDP/DVP – Drucksache 16/4078**

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/4078 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände sowie weiterer Verbände und Institutionen durchzuführen.

Folgende Organisationen haben Stellung genommen:

- KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- bpa Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste – Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg
- BWKG Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft

Das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Juli 2018, das die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zusammenfasst, ist beigelegt. Die Stellungnahmen sind nachstehend abgedruckt.

12. 07. 2018

Die Präsidentin des Landtags

Aras

Eingegangen: 12. 07. 2018 / Ausgegeben: 17. 07. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM
STAATSMINISTER UND CHEF DER STAATSKANZLEI

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 12.07.2018

Durchwahl 0711 2153-398

Telefax 0711 2153-433

Aktenzeichen III
(Bitte bei Antwort angeben)

Ergebnis der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP

hier: **Gesetz zur Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen,
Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)**
– **Drucksache 16/4078**

Anlagen: 3 Mehrfertigungen des Anschreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/4078 – wurde wie gewünscht nach § 50 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags durch das Ministerium für Soziales und Integration eine Anhörung durchgeführt.

Innerhalb der gesetzten Frist sind beim Ministerium für Soziales und Integration Stellungnahmen folgender Organisationen eingegangen:

- KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- bpa Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste – Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg
- BWKG Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart · Telefon 0711 2153-0 · Telefax 0711 2153-340 · poststelle@stm.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.de · www.stm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



- 2 -

Die Stellungnahmen fasst das Ministerium für Soziales und Integration wie folgt zusammen:

Nachdem die Regelungen des WTPG erst seit vier Jahren bestehen, vermögen der **KVJS, der Landkreistag und der Städtetag** in ihrer gemeinsamen Stellungnahme keine Schlussfolgerungen zu ziehen, die für eine gesetzliche Änderung sprächen. Regelmäßig von der Fachstelle ambulant betreuter Wohnformen (FaWo) gemachte Erhebungen zeigten für ambulante betreute Wohnformen eine hohe Dynamik und eine deutliche Zunahme der Angebote. Die Regelungen des WTPG stünden dieser Dynamik offensichtlich nicht entgegen. Doppelprüfungen durch die Heimaufsichten und den MDK fänden nicht statt, da die Regelprüfungen der Heimaufsicht andere Schwerpunkte als die Prüfungen des MDK hätten.

Der **Gemeindetag** Baden-Württemberg unterstützt die Zielrichtung des Gesetzesentwurfs insbesondere aufgrund des sich daraus ergebenden flexibleren Gestaltungsspielraumes. Gleichwohl bedürfe es einer zuverlässigen Qualitäts- und Prozesskontrolle. Konkret unterstützt der Gemeindetag die Nummern 1 bis 6 des Gesetzesentwurfs. Bezüglich Nummer 6 des Gesetzesentwurfs (gemeinsame Prüfungen durch MDK und Heimaufsicht, Vermeidung von Doppelprüfungen) weist der Gemeindetag jedoch darauf hin, dass die Heimaufsicht bei der Beurteilung andere Blickwinkel als der MDK habe. Es sollte sichergestellt werden, dass die Beurteilung auch weiterhin in hoher Qualität, ggf. nach Absprache möglichst gemeinsam, erfolgt. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Entfristung der Erprobungsregelung in § 31 Absatz 3 WTPG verweist der Gemeindetag darauf, dass er bereits in seiner Stellungnahme im Jahr 2014 darauf hingewiesen habe, dass es aufgrund dieser Formulierung keine Rechtssicherheit für Investoren gäbe, ob und wann eine unbefristete Erlaubnis folge. Da gerade im ländlichen Bereich für eine ambulant betreute Hausgemeinschaft häufig ein Neubau in Frage käme, stelle eine solche Investition ein großes Risiko für den Investor dar. Deshalb begrüße der Gemeindetag die Möglichkeit, von einer Befristung gänzlich abzusehen. Hilfsweise regt der Gemeindetag an, die erstmalige Befristung stets auf mindestens 4 Jahre festzusetzen, um Investoren eine gewisse Sicherheit zu geben.

Die **BWKG** unterstützt den Vorschlag, das Verbot zur Ansiedlung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unter dem Dach einer stationären Einrichtung aufzuheben. Mit dieser langjährigen Forderung der BWKG würden viele stationäre Einrichtungen die Chance erhalten, sich im Rahmen der Sozialraumorientierung weiter zu

öffnen und verschiedene unterstützende Angebotsformen unter einem Dach für die Bürger anbieten zu können. Auch die Nutzer einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft würden von einem solchen Angebot profitieren, sei es durch mehr Service, mehr Sicherheit oder durch die Erleichterung des Übergangs zwischen den unterschiedlichen Versorgungsformen. Der Beitrag ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu einer ausreichenden Sicherstellung der Versorgung dürfe nach Ansicht der BWKG jedoch nicht überschätzt werden. Vielmehr bedürfe es weiterer Anstrengungen und Deregulierungen insbesondere im stationären Bereich. Zu vermeiden sei ferner, dass ein grauer Markt von ambulant betreuten Wohngemeinschaften entstehe. Deshalb sei bei allen Deregulierungsbemühungen darauf zu achten, dass eine solide fachliche Betreuungsqualität weiterhin gewährleistet bleibe. Schließlich werde eine klare Abgrenzung der Prüfungsinhalte zwischen Heimaufsicht und MDK von der BWKG ebenfalls schon lange gefordert. Allerdings sieht die BWKG die Lösung nicht unbedingt in gemeinsamen Prüfungen. Die Erfahrungen insbesondere der Träger, die am Modellversuch im Landkreis Ludwigsburg teilgenommen haben, sprächen für weiterhin getrennte Prüfungen, bei denen dann aber keine signifikanten Überschneidungen bestehen sollten. Die BWKG fordert klare Absprachen zwischen Heimaufsicht und MDK, damit künftig kurzfristige Prüfungen hintereinander vermieden würden.

Der **bpa** unterstützt allgemein das Ziel des Gesetzesentwurfs, durch regulatorische Erleichterungen die Dynamik der Schaffung neuer Angebote im Bereich ambulant betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf zu erhöhen sowie den bürokratischen Aufwand zu verringern. Der Anteil ambulant betreuter Wohngemeinschaften an der pflegerischen Versorgung in Baden-Württemberg sei trotz der bisherigen Dynamik weiterhin verschwindend gering. Der Ausbau dieser Wohnform müsse daher durch geeignete gesetzliche Änderungen vorgebracht werden. Nicht aus dem Blick verloren werden dürfe jedoch, dass aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung auch der Bedarf an stationären Pflegeplätzen weiter steigen werde und daher auch in diesem Bereich regulatorische Erleichterungen erfolgen müssten. Bei den Pflegeheimen betreffe dies insbesondere die Landesheimbauverordnung, aufgrund derer nach Einschätzung des bpa viele Bestandseinrichtungen in ihrer Existenz gefährdet seien. Für diese fordert der bpa einen umfassenden Bestandsschutz. Konkret unterstützt der bpa den Vorschlag des Gesetzesentwurfs, das Verbot zur Ansiedlung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft – sowohl für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf als auch für Menschen mit Behinderungen – unter dem Dach einer stationären Einrichtung aufzuheben. Das Verbot widerspreche der gewollten Entwicklung, die

- 4 -

einzelnen Leistungsbereiche in der Pflege durchlässiger zu gestalten und miteinander zu vernetzen bzw. der aktuellen Entwicklung in der Behindertenhilfe. Auch die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ habe sich in ihrem Abschlussbericht dafür ausgesprochen, ambulant organisierte Angebote in stationären Einrichtungen zuzulassen. Der bpa würde es begrüßen, wenn sich mehr als ambulant betreute Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden dürften. Entscheidendes Kriterium für die Einordnung als Wohngemeinschaft müsse die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und nicht die Anzahl der Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe sein. Ebenso unterstützt der bpa den Vorschlag, dass der Vertrag für den Bereich der Pflegeleistungen regelmäßig auch mit dem Anbieter der Wohngemeinschaft geschlossen werden könne. Die vorgeschlagene Regelung sei praxistauglicher als die geltende Rechtslage und stelle gleichzeitig sicher, dass die Wahlfreiheit bezüglich der Pflegeleistungen in jedem Fall gewahrt ist. Gleichermaßen hält der bpa die in § 13 Abs. 2 Nr. 5 WTPG allgemein enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen und persönlichen Eignung der Beschäftigten für ausreichend und unterstützt daher die Streichung der gesonderten Regelung für Pflege-WG's mit neun bis zwölf Bewohnerinnen/Bewohnern. Der bpa lehnt es jedoch ab, die personellen Mindestanforderungen bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit neun bis zwölf Bewohnerinnen/Bewohnern stufenweise abzusenken. Dort würden Pflegebedürftige mit ähnlichen Problemen und Ressourcen wie im stationären Bereich versorgt. Vor diesem Hintergrund sei die bisherige Regelung, wonach eine zusätzliche Präsenzkraft von mindestens zwölf Stunden täglich anwesend sein muss, als fachlich gebotene Untergrenze zu verstehen, von der eine Abweichung nach unten nur in konzeptionell besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollte. Befürwortet wird dagegen der Vorschlag, in § 25 Absatz 1 WTPG einen neuen Passus zur klareren Abgrenzung der Prüfinhalte zwischen Heimaufsicht und MDK aufzunehmen. Die doppelten Regelprüfungen verursachten in den Einrichtungen einen hohen bürokratischen Aufwand und nahmen viel Zeit in Anspruch. Daran habe auch die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen MDK, PKV-Prüfdienst, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Sozialministerium vom 01.08.15 nichts geändert. Zur Vermeidung des Aufwands wäre es erforderlich gewesen, die Prüfinhalte zwischen Heimaufsicht und MDK konkret voneinander abzugrenzen. Der bpa spricht sich ferner dafür aus, die geltende Befristungsvorgabe im Rahmen der Erprobungsregelungen in eine Kann-Regelung umzuwandeln. Die Entscheidung, ob die erstmalige Zulassung zur Erprobung befristet oder unbefristet erteilt wird, läge dann im pflichtgemäßen Ermessen der Heimaufsicht. In diese müsse auch

mit einfließen, ob bei einer Befristung eine Finanzierung mit Fremdkapital möglich ist oder nicht. Schließlich teilt der bpa die Auffassung, wonach eine hinreichende Bewertung der Erprobung auch möglich sei, ohne ein wissenschaftliches Institut damit zu beauftragen. Sofern es im Einzelfall zwingend erforderlich sei, mit der Evaluation ein wissenschaftliches Institut zu beauftragen, werde dies durch die vorgeschlagene Änderung nicht ausgeschlossen.

Die **Ligaverbände** unterstützen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den bürokratischen Aufwand zu begrenzen und mit regulatorischen Erleichterungen die Dynamik bei der Schaffung neuer Wohnformen unter dem Dach des WTPG zu erhöhen. Die Umsetzungspraxis zeige, dass es oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, ambulant betreute Wohngemeinschaften ausschließlich separiert von stationären Einrichtungen anzusiedeln, da (auch finanziell) geeignete Räumlichkeiten im Wohnungsbestand vielerorts nicht zu finden seien. Außerdem zeige die Praxis, dass die Chancen der Realisierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften steigen würden, wenn vorhandene Kapazitäten gemeinsam genutzt werden könnten. So könne es aus verschiedenen Gründen nutzbringend sein, mehrere Angebote (stationärer, teilstationäre und ambulante Art) in einem Gebäude(-komplex) anzubieten. Die Öffnung bestehender Angebote hin zum Sozialraum als sog. Quartiers- oder Stadtteilhäuser würde zudem auch die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten für die betroffenen Personengruppen erhöhen. Eine eindeutige wirtschaftliche, räumliche und organisatorische Abgrenzung könne dabei selbstverständlich – wie sonst auch bei mehreren Leistungsangeboten unter einem Dach – gewährleistet werden. Auch die bisherige Begrenzung auf zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe sei nicht nachvollziehbar und mit Umsetzungshindernissen verbunden. Die vorgeschlagene Klarstellung bzw. Konkretisierung der Möglichkeit der Erbringung von Pflegeleistungen durch den Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sei zu begrüßen. Die freie Wahl des Anbieters von Pflegeleistungen obliege den Bewohnerinnen und Bewohnern, dieser Bereich sei somit ihrer Selbstverantwortung vorbehalten. Als positiv bewerten die Ligaverbände ferner den Vorschlag zum Einsatz einer zweiten Präsenzkraft in Wohngemeinschaften mit mehr als acht Bewohnerinnen/Bewohnern. Die bisherige pauschale Vorgabe erscheine in der Praxis als wenig zielführend, denn der Personalbedarf sei maßgeblich von der jeweiligen Klientel der Wohngemeinschaft abhängig. Der Vorschlag betreffend gemeinsamer bzw. abgestimmter Prüfungen des MDK und der Heimaufsicht entspreche einer langjährigen Forderung der Ligaverbände. Eine klare und sachgerechte Arbeitsteilung wäre – anders als im Untersuchungsdesign des Modellversuchs mit gemein-

samen Prüfungen im Landkreis Ludwigsburg – eine gute Voraussetzung zur Durchführung gemeinsamer Prüfungen von Heimaufsicht und MDK. Beim vorgeschlagenen zeitlichen Abstand der Prüfungen von mindestens sechs Monaten wünschen sich die Ligaverbände eine Harmonisierung mit der bundesgesetzlichen Regelung in § 114 Absatz 3 SGB XI.

2. Zum Gesetzesentwurf nimmt das Ministerium für Soziales und Integration wie folgt Stellung:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften unterscheiden sich von stationären Einrichtungen durch den Grad der strukturellen Abhängigkeit zwischen Anbieter und Bewohnerin/Bewohner. Stationäre Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Wohnraumüberlassung mit der Erbringung und Vorhaltung von Pflege und unterstützenden Dienstleistungen im Sinne einer „Rundumversorgung“ verknüpft ist und insoweit keine Wahlfreiheit für die Bewohnerinnen und Bewohner besteht. Gleichmaßen liegt eine stationäre Einrichtung auch dann vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen zwar Gegenstand getrennter Verträge sind, diese Verträge jedoch strukturell voneinander abhängig sind, vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 WTPG. Demgegenüber gestatten die im WTPG neu integrierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine höhere Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Sinne von Normalisierung, stehen jedoch zugleich unter der Verantwortung eines Anbieters. Die ambulant betreute Wohngemeinschaft grenzt sich zum einen nach außen durch ihre bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit zur stationären Einrichtung ab. Zum anderen ist sie teilweise selbstverantwortet, vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 5 WTPG. Die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit im Bereich der Pflege bilden dabei das zentrale und rechtssichere Abgrenzungskriterium zur stationären Einrichtung; sie sind unabdingbare Voraussetzung jeglicher ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an dieses Merkmal, um Umgehungsmöglichkeiten zu vermeiden. Dies gilt gerade auch im Hinblick darauf, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften aufgrund des geringeren Grads der strukturellen Abhängigkeit deutlich weniger hohen Anforderungen im Vergleich zu stationären Einrichtungen unterliegen.

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der DVP/FDP sieht Änderungen am WTPG vor, die das sorgsam austarierte Verhältnis von ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf der einen und stationären Einrichtungen auf der anderen Seite aushöhlen und den Charakter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erheblich verwässern würden.

- 7 -

Der Entwurf sieht dabei ausschließlich Erleichterungen für anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften vor. Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften werden von dem Entwurf nicht berührt. Im Einzelnen:

a) Zu Nummer 1

Der Gesetzesentwurf sieht in Nummer 1 vor, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützung- und Versorgungsbedarf auch unter dem Dach einer stationären Einrichtung angeboten werden können.

Das Anliegen wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert und wird von Seiten des Ministeriums für Soziales und Integration abgelehnt. Das Zusammenleben in kleinräumigen, individuellen Wohngruppen innerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wird durch die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) ermöglicht. Hierfür bedarf es nicht zusätzlich der Wohnform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

Aus Sicht der Pflegebedürftigen ergeben sich aus der vorgeschlagenen Gesetzesänderung keine Vorteile. Aus deren Sicht entspricht es gerade nicht dem Gedanken des häuslichen Zusammenlebens in einem normalen, überschaubaren und familienähnlichen Umfeld als Alternative zur stationären Versorgung, wenn ihre ambulant betreute Wohngemeinschaft in eine stationäre Pflegeeinrichtung integriert ist (gleiches Gebäude, gemeinsame Nutzung baulicher Anlagen, etc.). Im Gegenteil: Die Integration ambulant betreuter Wohngemeinschaften in stationäre Einrichtungen schafft für unseriöse Anbieter Anreize, die für stationäre Einrichtungen geltenden Vorschriften zu umgehen, indem stationäre Einrichtungen oder Teile derselben „umetikettiert“ werden. Stationäre Einrichtungen, die nicht den Vorgaben der Landesheimbauverordnung entsprechen (z.B. im Hinblick auf die Wohngruppengröße) könnten kurzerhand zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften umgewandelt werden, um die heimbarechtlichen Vorgaben zu umgehen, ohne dabei konzeptionell etwas zu verändern. Gerade in diesen Fällen besteht zusätzlich die Gefahr, dass die erforderliche Wahlfreiheit im Bereich der Pflege und die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaft unzulässig eingeschränkt werden. Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Bewohnerinnen und Bewohner solchermaßen umgewandelter ambulant betreuter Wohngemeinschaften künftig auf einen externen ambulanten Pflegedienst zugreifen würden.

Die Bedenken des Ministeriums werden von der weit überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer geteilt, die ebenfalls eine der baden-württembergischen vergleichbare Regelung in das jeweilige Landesgesetz aufgenommen haben. Auch zahlreiche Experten raten von Deregulierungen im Sinne des Gesetzesentwurfs ab.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Regelung aus versorgungspolitischer Sicht ein Nullsummenspiel darstellt: Der Ausbau ambulant betreuter Wohngemeinschaft würde regelmäßig durch einen entsprechenden Wegfall stationärer Pflegeplätze erreicht, ohne dass in der Summe neue Pflegeplätze geschaffen würden.

b) Zu Nummer 2

Mit dem Änderungsantrag soll zugelassen werden, dass ein Anbieter mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe anbieten kann.

Der Vorschlag ist abzulehnen. Er zielt letztlich darauf ab, Synergieeffekte auf Seiten des Anbieters durch die Zusammenlegung mehrerer Wohngemeinschaften in einem Gebäude zu erreichen. Durch die Zusammenlegung erhalten die Wohngemeinschaften in ihrer Gesamtheit aber faktisch den Charakter von Wohngruppen in stationären Einrichtungen. Das entspricht jedoch nicht dem Gedanken des häuslichen Zusammenlebens in einem normalen, überschaubaren und familienähnlichen Umfeld als Alternative zur stationären Versorgung. Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft entscheiden sich überwiegend aber gerade wegen dieses Charakters für eine Wohngemeinschaft und gegen eine stationäre Einrichtung. Die Wirtschaftlichkeit geht zu Lasten der Bewohnerinteressen.

c) Zu Nummer 3

Der Gesetzesentwurf sieht in Nummer 3 vor, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen auch unter dem Dach einer stationären Einrichtung angeboten werden können.

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

d) Zu Nummer 4

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass auch das Angebot von Pflegeleistungen durch den Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch die Vermutungsregelung in § 5 Absatz 3 WTPG privilegiert wird. Praktisch hieße das: Schließt die Bewohnerin/der Bewohner einen Vertrag über die seiner Selbstverantwortung unterliegenden Pflegeleistungen mit dem Anbieter der Wohngemeinschaft, wird vermutet, dass dabei seine Wahlfreiheit gewahrt wurde. Allerdings soll – so der Gesetzesentwurf – trotz der Vermutung sichergestellt werden, dass der Vertragsschluss mit dem Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft als Ergebnis einer freien Auswahl zustande kommen ist.

Der Vorschlag ist sowohl inhaltlich als auch rechtslogisch abzulehnen. Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, die der Eigenverantwortung unterliegenden Leistungen der Pflege dem Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusätzlich zu den übrigen Leistungen mit zu übertragen. Dies folgt bereits aus der grundgesetzlich geschützten Vertragsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Aus gutem Grund gilt jedoch in diesem Fall – anders als bei Verträgen mit Dritten – gerade nicht die Vermutung, dass der Vertrag als Ergebnis einer freien Auswahl zustande gekommen ist. Vielmehr muss der Anbieter für einen geeigneten Nachweis sorgen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Auswahl des Leistenden und im Umfang der Leistung in ihrer Wahlfreiheit nicht eingeschränkt gewesen sind. An diesen Nachweis sind wegen der damit verbundenen Umgehungsmöglichkeiten der für stationäre Einrichtungen geltenden Vorschriften hohe Anforderungen, insbesondere an die Nachvollziehbarkeit der Motive der Bewohnerinnen und Bewohner bei ihrer Entscheidung zu stellen. In der Praxis wird der Nachweis regelmäßig und ohne bürokratischen Aufwand gegenüber den Heimaufsichtsbehörden erbracht.

Nach dem Gesetzesentwurf würde die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner demgegenüber allein aufgrund der Vorlage des Vertrags mit dem Anbieter vermutet. Dabei handelt es sich um einen klassischen Zirkelschluss. Die gesetzliche Vermutung stellt eine Beweislastregelung dar: Das Vorliegen einer bestimmten Tatsache wird nicht im Wege der Beweiserhebung ermittelt, sondern ihr Vorliegen kraft gesetzlicher Bestimmung als gegeben unterstellt (vermutet). Im Falle des Vertragsschlusses mit Dritten kann also vermutet werden, dass die Wahlfreiheit der Bewohnerin/des

- 10 -

Bewohners gewahrt war, weil sie/er ohne Wahlfreiheit den Vertrag nicht geschlossen hätte. Nach dem Gesetzesentwurf würde diese Vermutung auch für den Vertragsschluss zwischen Anbieter und Bewohnerin/Bewohner gelten. Dabei übersieht der Gesetzesentwurf, dass sich aufgrund der (potentiellen) strukturellen Abhängigkeit der Bewohnerin/des Bewohners vom Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aus dem Vertragsschluss mit diesem nicht ohne Weiteres die vermutete Tatsache – die Wahlfreiheit des der Bewohnerin/des Bewohners – ergibt. Der Vertragsschluss ist in diesem Fall gerade kein Indiz für die vermutete Wahlfreiheit.

Dieser Erkenntnis folgt offensichtlich auch der Gesetzesentwurf. Gerade weil der Vertragsschluss für sich genommen nicht die freie Willensentfaltung der Bewohnerin/des Bewohners beweisen kann, soll dieses Defizit geheilt werden, indem sicherzustellen ist, dass der Vertragsschluss als Ergebnis einer freien Auswahl zustande gekommen ist.

Wenn die Begründung zum Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass die Sicherstellung des Vertragsschlusses als Ergebnis einer freien Auswahl durch eine Zusicherung oder die Darstellung von Alternativangeboten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgen kann, konterkariert dies rechtslogisch indes die Vermutungsregelung. Diese geht ja davon aus, dass die vermutete Tatsache gerade keines Beweises mehr bedarf. Zum anderen entspräche der geforderte Nachweis im Wesentlichen der Nachweispflicht nach der gegenwärtigen Rechtslage (die freilich ohne die genannten rechtslogischen Brüche auskommt). Insofern bedarf es keiner Gesetzesänderung.

e) Zu Nummer 5

Der Gesetzesentwurf sieht in Nummer 5 vor, die Regelung in § 13 Absatz 2 Nummer 5 Halbsatz 2 WTPG hinsichtlich der fachlichen Eignung der Beschäftigten in ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohnern zu streichen.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Der zur Streichung vorgeschlagene Halbsatz wurde im Gesetzgebungsverfahren aufgrund der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses im WTPG aufgenommen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass mit der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohnern erfahrungsgemäß auch die Anforderungen an die Beschäftigten im Umgang mit den spezifischen Bedürfnissen und speziellen Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner steigen. Die fachliche Qualifikation kann im Falle

- 11 -

der Präsenzkraft bspw. in einer Ausbildung zur Fachhauswirtschafterin oder zum Fachhauswirtschafter oder in einer Qualifikation zur Betreuungskraft nach § 43b SGB XI bestehen.

Der Anbieter hat deshalb in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 WTPG mit mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass die nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 WTPG zusätzlich erforderlichen Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit eine fachliche Qualifizierung aufweisen.

f) Zu Nummer 6

Der Gesetzesentwurf zielt in Nummer 6 darauf ab, anstelle der in § 13 Absatz 3 Nr. 1 WTPG geregelten zusätzlichen Präsenz einer Präsenzkraft in ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohnern ein flexibles Präsenzkraftkonzept zu setzen.

Eine Gesetzesänderung ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration nicht erforderlich. Die genannte Regelung zielt darauf ab, auch bei mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohnern eine qualitätsvolle strukturierende Begleitung im Tagesablauf, die Gestaltung einer fürsorglichen Wohnatmosphäre und den Aufbau sozialer Kontakte zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die zusätzliche Präsenz von zwölf Stunden täglich „in der Regel“ erforderlich sein wird, in begründeten Fällen also Ausnahmen von der Regel zugelassen werden können. Ein gangbarer Weg kann dabei der im Gesetzesentwurf enthaltene Vorschlag sein, je nach Fallkonstellation für jede weitere über acht Bewohnerinnen und Bewohner hinausgehende Person eine zusätzliche Präsenz von drei Stunden zu fordern, für vier weitere Personen mithin eine Präsenz von zwölf Stunden. Die Fachlichkeit wäre damit in Relation zur Bewohnerzahl sichergestellt. Diese Möglichkeit der Flexibilisierung im Rahmen der Ermessensausübung wurde vom Ministerium für Soziales und Integration entsprechend an die ausführenden Heimaufsichtsbehörden kommuniziert und wird in der Praxis bereits gelebt.

g) Zu Nummer 7

Der Gesetzesentwurf sieht in Nummer 7 eine gemeinsame Prüftätigkeit von Heimaufsicht, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung vor. Sofern gemeinsame Prüfungen

- 12 -

nicht möglich sind, soll zwischen den Prüfterminen ein Mindestabstand von sechs Monaten liegen.

Der Vorschlag ist abzulehnen. Die Möglichkeit gemeinsamer Prüfungen von MDK und Heimaufsicht wurde bereits im Rahmen eines „Modellprojekt § 117 (2) SGB XI“ der MDK im Landkreis Ludwigsburg geprüft. Im Ergebnis konnten die Prüfaufträge von Heimaufsicht und MDK in den gemeinsam durchgeführten Prüfungen erfüllt werden, allerdings nur mit erheblichem Mehraufwand. Konsequenz waren eingeschränkte Flexibilität und Beratungsmöglichkeiten durch die Heimaufsicht sowie ein höherer Zeitaufwand für den MDK. Die im Modellprojekt gemeinsam geprüften Einrichtungen wünschten sich deshalb mehrheitlich wieder getrennte Prüfungen, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen durch die gemeinsame Prüfung ihre Belastungsgrenze erreichten und auch die von den Einrichtungsleitungen geschätzte Beratung durch die Prüfinstanzen zu kurz kam. Zudem hat der Modellversuch ergeben, dass sich nur 10 Prozent der Einrichtungen für gemeinsame Prüfungen eignen.

Doppelprüfungen finden nicht statt. Die Prüfaufträge von Heimaufsicht und MDK verfolgen unterschiedliche Ansätze und beruhen auf eigenständigen gesetzlichen Grundlagen mit eigenen Schwerpunkten und unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten. Stichproben bei den Heimaufsichtsbehörden können nicht belegen, dass es zwischen Heimaufsicht und MDK bzw. den Prüfungseinrichtungen der privaten Krankenversicherung zu inhaltlich sich widersprechenden Prüfungsfeststellungen kommt.

Nach hiesiger Erfahrung nutzen nicht wenige Einrichtungen die Begehungen der Heimaufsicht mit anschließender Beratung als Qualitätssicherungsmaßnahme und den Prüfbericht der Heimaufsicht in seiner bisherigen Form als Qualitätsausweis für ihre Einrichtung. Diese Einrichtungen stehen den Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden offen gegenüber.

Soweit der Gesetzesentwurf einen Mindestabstand der Prüfungen von Heimaufsicht und MDK von sechs Monaten vorsieht, fehlt es bereits an der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB XI sind zugelassene Pflegeeinrichtungen im Abstand von höchstens einem Jahr durch den MDK oder den Prüfdienst der privaten Krankenversicherung zu prüfen. Damit ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht vereinbar. Mangels Gesetzgebungskompetenz für das SGB XI kann das Land keine im Widerspruch zum SGB XI stehenden Regelungen erlassen.

- 13 -

Mit dem Vorschlag wird letztlich nur bezweckt, dass sich Heimaufsicht und MDK gegenseitig blockieren und damit die Prüfungen im Grunde leerlaufen.

h) Zu Nummer 8

Der Gesetzesentwurf sieht in Nummer 8 vor, das Verbot der Verbindung einer stationären Einrichtung mit einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Rahmen von Erprobungsregelungen aufzuheben.

Der Vorschlag wird aus oben zu Nummer 1 und Nummer 3 genannten Gründen abgelehnt.

i) Zu Nummer 9

Der Gesetzesentwurf hat in Nummer 9 die Streichung der Befristung der Erprobungsregelung auf vier Jahre zum Ziel.

Die Befristung der Erprobungsregelung dient dazu, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Klarheit über die Bewährung der erprobten Versorgungsform zu erlangen. Längere Befristungszeiträume sind aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration weder notwendig noch sachdienlich. Sie erhöhen die Gefahr, dass Betreuungs- und Wohnformen, die sich nicht bewähren, über das vertretbare Maß prolongiert werden. Die beklagte Unsicherheit für Investoren ist der Erprobungsregelung immanent, da im Falle der Nichtbewährung der erprobten Versorgungsform eine dauerhafte Befreiung nicht erteilt werden kann.

j) Zu Nummer 10

§ 31 Absatz 4 WTPG sieht vor, dass Erprobungen nach § 31 WTPG wissenschaftlich evaluiert werden. Der Änderungsvorschlag zielt in Nummer 10 darauf ab, die Begrifflichkeit „wissenschaftlich“ zu streichen.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht erforderlich. Dem Ministerium ist nicht bekannt, dass wünschenswerte Erprobungen bisher am Kriterium der „Wissenschaftlichkeit“ der Evaluation gescheitert wären. Das Ministerium geht auch nicht davon aus, dass die Frage

der „Wissenschaftlichkeit“ der Evaluation zwischen Vorhabenträger und Aufsicht nicht einvernehmlich geklärt werden oder nur unter Streichung des Begriffs der „Wissenschaftlichkeit“ einer sachdienlichen Lösung zugeführt werden könnte. Viele Vorhabenträger legen im Gegenteil sogar Wert auf eine wissenschaftliche Evaluation. Bereits nach geltendem Recht kann und wird in Einzelfällen auf eine Evaluation auch gänzlich verzichtet („regelmäßig verpflichtet“).

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend bezwecken die vorgeschlagenen Änderungen in erster Linie, Trägern stationärer Einrichtungen, die nicht den heimbaulichen Anforderungen entsprechen, die Umwandlung ihrer Einrichtungen in ambulant betreute Wohngemeinschaften zu ermöglichen. Solchermaßen umgewandelte Wohngemeinschaften entsprächen aber nicht dem Gedanken des häuslichen Zusammenlebens in einem normalen, überschaubaren und familienähnlichen Umfeld als Alternative zur stationären Versorgung. Eine Erweiterung des Versorgungsangebots geht hiermit nicht einher, weil lediglich stationäre Plätze in ambulante Versorgungsangebote umgewandelt würden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften können schon heute Verträge über die ihrer Selbstverantwortung unterliegenden Pflegeleistungen mit dem Anbieter der Wohngemeinschaft schließen. Aus Gründen des Bewohnerschutzes sind an diese Verträge aber höhere Anforderungen zu stellen, was den Nachweis der Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner betrifft. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Privilegierung dieser Verträge würde dem Bewohnerwohl zu wider laufen. Dies gilt insbesondere, wenn – wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen – stationäre Einrichtungen in ambulant betreute Wohngemeinschaften umgewandelt werden.

Die „Gründungsdynamik“, die der Gesetzesentwurf zu beschleunigen vorgibt, besteht bereits, wie die stetig steigende Zahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Land beweist. Seit Inkrafttreten des WTPG am 31. Mai 2014 ist ein deutlicher und kontinuierlicher Anstieg von Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg zu verzeichnen. Im Rahmen der Bestandserhebung der Fachstelle für ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) 2017 übermittelten die unteren Heimaufsichtsbehörden zum Stichtag 30. Juni 2017 Informationen zu insgesamt 301 bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften, davon 74 vollständig selbstverantwortete. Eine Abfra-

- 15 -

ge bei den unteren Heimaufsichtsbehörden zum Stichtag 30.06.2018 zeigt, dass seit der FaWo-Abfrage etwa fünfzig weitere Wohngemeinschaften hinzugekommen sind. Knapp fünfzig Vorhaben sind aktuell in Planung. Ferner berichtet die FaWo von einem hohen Beratungsvolumen, das aktuell das Beratungsvolumen im Vorjahreszeitraum bereits deutlich übersteigt.

Die Heimaufsichtsbehörden berichten aus der dortigen Beratungspraxis, dass Vorhaben in den seltensten Fällen an den heimrechtlichen Vorgaben scheitern, die mit dem Gesetzesentwurf geändert werden sollen. Sofern die Umsetzung von Vorhaben im Einzelfall scheitert, liegt dies überwiegend daran, dass kein qualifiziertes Personal oder geeignete Räumlichkeiten gefunden werden.

In der Gesamtschau rechtfertigen die bisher gesammelten Erfahrungen es nicht, die gesetzlichen Regelungen im WTPG zu Gunsten der Anbieterinteressen und zu Lasten der Bewohnerinteressen zu schleifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i. V. Theresa Schopper
Staatssekretärin

KOMMUNALVERBAND FÜR
JUGEND UND SOZIALES
Baden-Württemberg
Dezernat Soziales
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

LANDKREISTAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung 3 Soziales

Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Stuttgart, 11. Juni 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Gesetzes für unterstützte Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG)

Sehr geehrte

besten Dank für die Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf Projekte deren Realisierung häufig etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt. Diese neuen Wohnformen sind den Projektbeteiligten häufig noch unvertraut. Da die gesetzlichen Regelungen des WTPG erst seit vier Jahren bestehen, können Schlussfolgerungen, die für eine gesetzliche Änderung sprechen, noch nicht gezogen werden.

Die Änderungsvorschläge greifen Regelungen im WTPG auf, die im Bericht der Landesregierung zum WTPG (Landtagsdrucksache 16/3221 vom 20.12.2017) ausführlich dargelegt wurden.

Regelmäßig von der Fachstelle ambulant betreuter Wohnformen (FaWo) gemachte Erhebungen zeigen für ambulante betreute Wohnformen eine hohe Dynamik und eine deutliche Zunahme der Angebote. Die bestehenden Regelungen des WTPG stehen dieser Dynamik offensichtlich nicht entgegen.

Die kommunalen Landesverbände sprechen sich grundsätzlich gegen „Doppelprüfungen“ aus. Dies gilt selbstverständlich auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Die regelmäßig stattfindenden Begehungen der Heimaufsicht haben mehr den Charakter von Beratungsgesprächen

und andere Schwerpunkte als die Prüfungen des MDK. Bürokratielastige Doppelprüfungen finden hier nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Schmeller

Herdas

Lachat



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Abt. 3 Soziales

Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Ihre Ansprechpartnerin:

Stuttgart, 11.06.2018
Az. 33/0141.5-016/4078

Stellungnahme des Gemeindetags zum "Gesetz zur Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege - WTPG Gesetzentwurf der FDP

sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen herzlichen Dank für die Einbindung in den Gesetzgebungsentwurf der FDP Fraktion zum "Gesetz zur Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG). Die Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Das seit 2014 geltende WTPG hat zahlreiche Änderungen in der Möglichkeit der Ausgestaltung der Pflege mit sich gebracht. Damit wollte der Gesetzgeber dem Bedarf vor Ort Rechnung getragen. Die seitherigen Rahmenbedingungen des WTPG zur Ausgestaltung solcher neuen Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf sind hier ein guter erster Schritt in die Teilhabe und Teil sein der gewohnten Gemeinschaft. Insbesondere selbstorganisierte und ambulante betreute Wohnformen haben stark an Bedeutung gewonnen, wie auch dem Bericht der Landesregierung an den Landtag (Drucksache 16/3221) entnommen werden kann. Den Städten und Gemeinden vor Ort ist es ein Anliegen, dass Menschen die Möglichkeit haben, mit den notwendigen Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im vertrauten sozialen Umfeld von Heimatort und menschlichen Kontakten zu verweilen.

Der nun von der FDP-Fraktion eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG) zielt darauf ab vor Ort zusätzlichen Spielraum bei der Ausgestaltung solcher ambulanten Wohnformen zu ermöglichen. Der Gemeindetag Baden-Württemberg unterstützt diese Zielrichtung insbesondere aufgrund des sich hieraus ergebenden flexibleren Gestaltungsspielraumes und der Möglichkeit hierdurch den weiteren Ausbau dieser Ausgestaltungsmöglichkeiten voranzubringen. Gleichwohl erkennen auch wir die Notwendigkeit einer zuverlässigen Qualitäts- und Prozesskontrolle.

Konkret haben wir zum eingebrachten Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

Ziffer 1 bis 5 können wir unterstützen.

Ziffer 6, § 13 Absatz 3 Nummer 1:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Hier wird im Wortlaut des Gesetzentwurfs auf "§4 Absatz 2 Nummer 3" verwiesen, sollten die Änderungen aus Ziffer 2 aufgegriffen werden (Streichung des seitherigen §2 Absatz 2 Nummer 3), müsste sich nach neuer Lesart ein Verweis auf "§ 4 Absatz 2 Nummer 4" ergeben.

Diese Änderungen sind zielführend, da eine notwendige Personalerhöhung nach Anzahl der zusätzlichen Bewohner der Wohnform gestaffelt erfolgen soll anstatt pauschal, was bei mangelndem Personal bedarfsgerecht und angemessen ist.

Ziffer 6, § 25 Absatz 1:

Eine Vermeidung der Doppelstrukturen bei der Bedarfsermittlung und Überprüfung ist sinnvoll. Die Heimaufsicht, die durch die Landratsämter sichergestellt wird, hat dabei jedoch bei der Beurteilung andere Blickwinkel als der MDK der Kassen. Hier sollte sichergestellt werden, dass die Beurteilung auch weiterhin in hoher Qualität, ggf. nach Absprache möglichst gemeinsam, erfolgen wird.

Ziffer 9, § 31 Absatz 3 Satz 1:

Die Ausnahmegenehmigung für eine Erprobung (§ 31 Abs. 1 und 2 WTPG) wird durch die zuständige Behörde zunächst auf höchstens 4 Jahre festgesetzt. Bei Bewährung soll dann eine Befreiung auf Dauer erteilt werden. Bereits in unserer Stellungnahme im Jahr 2014 haben wir darauf hingewiesen, dass es aufgrund dieser Formulierung keine Rechtssicherheit für den Investor gibt, ob und wann eine unbefristete Erlaubnis folgt. Da gerade im ländlichen Bereich für eine ambulant betreute Hausgemeinschaft häufig ein Neubau in Frage kommt, stellt eine solche Investition ein großes Risiko für den Investor dar. Deshalb begrüßen wir die Möglichkeit von einer Befristung gänzlich abzusehen, regen jedoch weiter an, die erstmalige Befristung, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden müssen, auf mindestens 4 Jahre festzusetzen, um den Investoren eine gewisse Sicherheit zu geben.

Wir möchten nochmals unterstreichen, dass wir die Zielrichtung, ambulante Pflegewohnangebote auf örtlicher Ebene flexibler zu ermöglichen ausdrücklich unterstützen. Ob der nun vorliegende Gesetzentwurf hierzu schon der abschließende Weg ist und ob dieser eine Mehrheit im Landtag von Baden-Württemberg findet können wir nicht ermessen. In jedem Fall regen wir jedoch an, dass der Landesgesetzgeber und die Landesverwaltung die Ermöglichung ambulanter betreuter Pflegewohnmöglichkeiten weiterentwickelt, sowie deren Entstehung gezielt unterstützt. Der Gemeindetag ist gerne bereit, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jäger
Erster Beigeordneter

bpa - Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
 Marienplatz 8 • 70178 Stuttgart

per E-Mail

An das
 Ministerium für Soziales und Integration
 Baden-Württemberg

Postfach 103443
 70029 Stuttgart

Bundesverband
 privater Anbieter
 sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle
 Baden-Württemberg

Marienplatz 8
 70178 Stuttgart

Telefon: (07 11) 96 04 96
 Telefax: (07 11) 96 04 970
baden-wuerttemberg@bpa.de
www.bpa.de

–	Ihr Zeichen 33/0141.5-016/4078	Ihr Schreiben vom 11.06.18	Unser Zeichen 40739/KR	Mitgliedsnummer	18.06.2018
---	-----------------------------------	-------------------------------	---------------------------	-----------------	------------

Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des WTPG - Anhörung

Sehr geehrte

wir bedanken uns für die Übersendung des o. a. Gesetzesentwurfes und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gesetzesentwurf verfolgt schwerpunktmäßig das Ziel, durch regulatorische Erleichterungen die Dynamik der Schaffung neuer Angebote im Bereich ambulant betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf („Pfleger-WG's“) zu erhöhen sowie den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Dieses Ziel unterstützt der bpa ausdrücklich. Zwar ist seit dem Inkrafttreten des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) im Jahr 2014 ein deutlicher Anstieg an Neugründungen von Pflege-WG's zu verzeichnen. Bei landesweit knapp 130 Pflege-WG's mit insgesamt rund 900 Plätzen (Stand: 30.07.17) darf allerdings nicht verkannt werden, dass ihr Anteil an der pflegerischen Versorgung in Baden-Württemberg – trotz finanzieller Förderung durch das Land – weiterhin verschwindend gering ist. Anders als die Landesregierung in ihrem jüngsten Bericht zu den Auswirkungen des WTPG sehen wir daher die dringende Notwendigkeit, den Ausbau der Pflege-WG's durch geeignete gesetzliche Änderungen voranzubringen.

Nicht aus dem Blick verloren werden darf allerdings in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung auch der Bedarf an stationären Pflegeplätzen weiter steigen wird; nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes von knapp 91.000 Personen im Jahr 2013 auf rund 130.000 Personen im Jahr 2030. Vor diesem Hintergrund und weil in beiden Wohnformen eine ähnliche Klientel versorgt werden soll, spricht sich der bpa für regulatorische Erleichterungen in beiden Bereichen aus. Bei den Pflegeheimen betrifft dies mehr die Verordnungsebene und hier ganz besonders die Landesheimbauverordnung. Viele uneingeschränkt zugelassene Bestandseinrichtungen sind durch die Landesheimbauverordnung massiv in ihrer Existenz gefährdet – mit gravierenden Auswirkungen auf die pflegerische Infrastruktur. Laut einer Studie der Institute for Health Care Business GmbH könnten in Baden-Württemberg allein wegen des Einzelzimmergebots im Jahr 2019 rund 16.400 Pflegeheimplätze fehlen. Der steigende Bedarf an Plätzen ist bereits heute nicht mehr zu befriedigen. Der Anteil der vielen kleinen Familienbetriebe sinkt ständig, so dass ein erhebliches Potential verlässlicher

...

Partner sowie die vom Gesetzgeber gewünschte Trägervielfalt verloren gehen und die enorme gesellschaftliche Herausforderung einer ausreichenden und qualitativ gewünschten Pflegeinfrastruktur kaum mehr erreicht werden kann. Der bpa fordert daher weiterhin, dass diejenigen Einrichtungen, die beim Inkrafttreten der Landesheimbauverordnung bereits in Betrieb waren oder für die zum damaligen Zeitpunkt eine baureife Planung vorgelegen hatte, Bestandsschutz erhalten.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den Regelungsvorschlägen der FDP/DVP-Landtagsfraktion wie folgt Stellung:

Artikel I Nummer 1

Der bpa unterstützt ausdrücklich den Vorschlag, den bisherigen Passus in § 4 Abs. 2 Nr. 1 WTPG, wonach Pflege-WG's nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein dürfen, zu streichen. Dass es stationären Einrichtungen über das WTPG verwehrt wird, in ihrer Einrichtung (auch) ambulant betreute Wohngemeinschaften anzubieten, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der gewollten Entwicklung, die einzelnen Leistungsbereiche in der Pflege durchlässiger zu gestalten und miteinander zu vernetzen. Auch die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ hat sich in ihrem Abschlussbericht dafür ausgesprochen, ambulant organisierte Angebote in stationären Einrichtungen zuzulassen, vgl. Pkt. 3.3.11 des Abschlussberichts, Handlungsempfehlungen c) bis f). Diese Empfehlung der Enquetekommission gilt es nun umzusetzen. Pflege-WG's können – ebenso wie Betreutes Wohnen und teilstationäre Pflege – sinnvolle Versorgungsangebote unter dem gemeinsamen „Dach“ einer stationären Einrichtung sein und den Bewohnern mehr Sicherheit und Hilfe als in ihrer bisherigen Wohnung bieten.

Artikel I Nummer 2

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die bisherige Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 WTPG, dass sich nicht mehr als zwei Pflege-WG's des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden dürfen, zu streichen. Diesen Vorschlag begrüßen wir ebenfalls. Entscheidendes Kriterium für die Einordnung als Wohngemeinschaft ist unserer Auffassung nach die Selbstbestimmung der Bewohner und nicht die Anzahl der Pflege-WG's des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe.

Artikel I Nummer 3

Der bpa unterstützt ausdrücklich den Vorschlag, den bisherigen Passus in § 4 Abs. 3 Nr. 2 WTPG, wonach ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein dürfen, zu streichen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist es nicht nachvollziehbar, dass es stationären Einrichtungen über das WTPG verwehrt wird, in ihrer Einrichtung (auch) ambulant betreute Wohngemeinschaften anzubieten. Dies widerspricht der aktuellen Entwicklung in der Behindertenhilfe, die ambulanten Wohnformen auszubauen und die Hilfesysteme durchlässiger zu gestalten.

Artikel I Nummer 4

Der Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 WTPG findet ebenfalls unsere Zustimmung. Die bisherige Regelung sieht vor, dass der Vertrag für den Bereich der Pflegeleistungen regelmäßig mit einem anderen Anbieter als dem WG-Anbieter zu schließen ist. Gemäß der Gesetzesbegründung besteht aber ausnahmsweise die Möglichkeit, den Anbieter der Pflege-WG mit den Pflegeleistungen zu beauftragen, wenn der WG-Anbieter nachweist, dass die Bewohner bezüglich der Wahl des Anbieters der Pflegeleistungen nicht eingeschränkt sind.

...

Es ist nicht nachvollziehbar, dass zwar in der Gesetzesbegründung auf diese Möglichkeit verwiesen wird, eine entsprechende Regelung im Gesetz aber bisher fehlt. Die Änderung würde dieser Umstand korrigieren. Die vorgeschlagene Regelung, mit der lediglich die Möglichkeit geschaffen wird, dass der WG-Anbieter auch die Pflegeleistungen anbieten darf, ist deutlich praxistauglicher als die entsprechende Formulierung in der Gesetzesbegründung; sie stellt gleichzeitig sicher, dass die Wahlfreiheit bezüglich der Pflegeleistungen in jedem Fall gewahrt ist.

Artikel I Nummer 5

Der bpa befürwortet den Vorschlag, den Passus in § 13 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz WTPG zur Eignung der Beschäftigten bei Pflege-WG's mit mehr als acht Bewohnern zu streichen. Die in § 13 Abs. 2 Nr. 5 WTPG allgemein enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen und persönlichen Eignung der Beschäftigten sind ausreichend. Eine gesonderte Regelung für Pflege-WG's mit neun bis zwölf Bewohnern ist nicht erforderlich.

Artikel I Nummer 6

Der bpa lehnt den Vorschlag ab, die personelle Mindestanforderung bei den Pflege-WG's mit neun bis zwölf Bewohnern stufenweise abzusenken. In Pflege-WG's werden Pflegebedürftige mit ähnlichen Problemen und Ressourcen wie im stationären Bereich versorgt. Deshalb werden sie von der Politik als Alternative zum Pflegeheim gesehen. Vor diesem Hintergrund verstehen wir die bisherige Regelung, wonach eine zusätzliche Präsenzkraft von mindestens zwölf Stunden täglich anwesend sein muss, als fachlich gebotene Untergrenze, von der eine Abweichung nach unten nur in konzeptionell besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollte.

Wir schlagen daher vor, § 13 Abs. 3 Nr. 1 WTPG wie folgt zu ändern:

„Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat neben den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 sicherzustellen, dass

- 1. im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 in der Regel eine durchgehende Präsenz von 24 Stunden täglich und, sofern mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen, eine zusätzliche Präsenz von mindestens in der Regel zwölf Stunden täglich...“*

Artikel I Nummer 7

Der bpa befürwortet den Vorschlag, in § 25 Abs. 1 WTPG einen neuen Passus zur klareren Abgrenzung der Prüfinhalte zwischen Heimaufsicht und MDK aufzunehmen.

Die doppelten Regelprüfungen verursachen in den Einrichtungen einen hohen bürokratischen Aufwand und nehmen viel Zeit in Anspruch, die für die Versorgung der Bewohner verloren geht. Daran hat auch die Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 S. 3 WTPG zur Zusammenarbeit zwischen MDK, PKV-Prüfdienst, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Sozialministerium vom 01.08.15 nichts geändert. Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren und unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden, wäre es erforderlich gewesen, die Prüfinhalte zwischen Heimaufsicht und MDK konkret voneinander abzugrenzen. Die vorgeschlagene Änderung, mit der die Vereinbarungspartner gesetzlich verpflichtet werden, diese Abgrenzung in der Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 S. 3 WTPG vorzunehmen, begrüßen wir daher ausdrücklich.

Artikel I Nummer 8

Der bpa befürwortet den Vorschlag, die Erprobungsregelung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 WTPG für ambulant betreute Hausgemeinschaften dahingehend zu ändern, dass die

...

bisherige Restriktion in Bezug auf die räumlichen Verbindung mit einer stationären Einrichtung aufgehoben wird. Dass es stationären Einrichtungen über das WTPG verwehrt wird, in ihrer Einrichtung (auch) ambulant betreute Hausgemeinschaften anzubieten, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der gewollten Entwicklung, die einzelnen Leistungsbereiche in der Pflege durchlässiger zu gestalten und miteinander zu vernetzen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Artikel I Nummer 1 und 3 des Gesetzesentwurfs. Ambulant betreute Hausgemeinschaften können – ebenso wie Pflege-WG's, Betreutes Wohnen und teilstationäre Pflege – sinnvolle Versorgungsangebote unter dem gemeinsamen „Dach“ einer stationären Einrichtung sein und den Bewohnern mehr Sicherheit und Hilfe als in ihrer bisherigen Wohnung bieten. Wir verweisen auch hierbei auf die Empfehlung der Enquetekommission, ambulant organisierte Angebote in stationären Einrichtungen zuzulassen.

Artikel I Nummer 9

Der bpa spricht sich ebenfalls dafür aus, die bisherige Regelung in § 31 Abs. 3 WTPG, wonach die erstmalige Entscheidung über die Zulassung zur Erprobung stets auf vier Jahre zu befristen ist, durch eine Kann-Regelung zu ersetzen. Die Entscheidung, ob die erstmalige Zulassung zur Erprobung befristet oder unbefristet erteilt werden soll, liegt dann im pflichtgemäßen Ermessen der Heimaufsicht. In die Ermessensentscheidung muss auch mit einfließen, ob bei einer Befristung eine Finanzierung mit Fremdkapital möglich ist oder nicht.

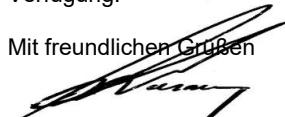
Artikel 1 Nummer 10

§ 31 Abs. 4 WTPG verpflichtet den Träger einer stationären Einrichtung oder den Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft, die Erprobung im Regelfall wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

Der bpa teilt die Auffassung, dass eine hinreichende Bewertung der Erprobung auch möglich ist, ohne ein wissenschaftliches Institut damit zu beauftragen und befürwortet daher die vorgeschlagene Änderung. Sofern es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, mit der Evaluation ein wissenschaftliches Institut zu beauftragen, wird dies durch die vorgeschlagene Änderung nicht ausgeschlossen.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wiesner
Vorsitzender der Landesgruppe



Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat Pflege

Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Anschrift: Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 / 61967 - 0
Fax: 0711 / 61967 - 67
E-Mail: info@liga-bw.de
Internet: www.liga-bw.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE1160120500009700500
BIC: BFSWDE33STG

Stuttgart, 20.06.2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der FDP/DVP zur
Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege
(Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)**

Ihr Schreiben vom 11.06.18, Akt.-Zeichen: 33/0141.5-016/4078

Sehr geehrte

wir danken für Ihr Schreiben vom 11.06.2018, mit dem Sie den Verbänden der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg die Möglichkeit einräumen, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) abzugeben.

Allgemeine Anmerkungen

Die Ligaverbände unterstützen die Zielsetzung des von der Fraktion der FDP/DVP eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung des WTPG . Auch der Liga ist es ein wichtiges Anliegen, den bürokratischen Aufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen und mit regulatorischen Erleichterungen die Dynamik bei der Ermöglichung bzw. Schaffung neuer Wohnformen unter dem Dach des WTPG zu erhöhen. Insofern begrüßen wir viele der im Änderungsantrag enthaltenen Vorschläge, verweisen auf das Ligadokument „Das WTPG in Baden-Württemberg – ein Blick auf die praktische Umsetzung“ vom Februar d. J. und beziehen im Folgenden lediglich zu einigen ausgewählten Punkten Stellung.

Spezielle Anmerkungen

Zu Artikel 1 Nummern 1-4 (§ 4 Absatz 1-3):

Die Umsetzungspraxis zeigt, dass es oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, Ambulant Betreute Wohngemeinschaften (ABWGs) ausschließlich separiert

von stationären Einrichtungen anzusiedeln, da (auch finanziell) geeignete Räumlichkeiten im Wohnungsbestand vielerorts nicht zu finden sind. Außerdem zeigt die Praxis, dass die Chancen der Realisierung von ABWGs steigen würden, wenn vorhandene Kapazitäten gemeinsam genutzt werden könnten. So kann es aus verschiedenen Gründen nutzbringend sein, mehrere Angebote (stationärer, teilstationäre und ambulanter Art) in einem Gebäude(-komplex) anzubieten. Hingegen entspricht die bisher geforderte strikte Separierung der ABWGs nicht dem Inklusionsansatz. Die Öffnung bestehender Angebote hin zum Sozialraum als sog. Quartiers- oder Stadtteilhäuser würde zudem auch die Durchlässigkeit zwischen den Angeboten für die betroffenen Personengruppen erhöhen. Eine eindeutige wirtschaftliche, räumliche und organisatorische Abgrenzung kann dabei selbstverständlich – wie sonst auch bei mehreren Leistungsangeboten unter einem Dach – gewährleistet werden. Auch die bisherige Begrenzung auf zwei ABWGs des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe ist nicht nachvollziehbar und in der Praxis aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs der räumlichen Nähe mit Umsetzungshindernissen verbunden. Dies sollte unserer Erfahrung nach besser nach den Bedarfslagen vor Ort entschieden werden.

Insofern würden wir es begrüßen, wenn diese Regelungen zukünftig aufgehoben bzw. entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 1 Nummern 4 (§ 4 Absatz 3):

Die Klarstellung bzw. Konkretisierung der Möglichkeit der Beauftragung von Pflegeleistungen durch den Anbieter der ABWG ist zu begrüßen. Die freie Wahl des Anbieters von Pflegeleistungen obliegt den Bewohnerinnen und Bewohnern, dieser Bereich ist somit ihrer Selbstverantwortung vorbehalten. Aus dem Gesetzentwurf geht nun eindeutiger hervor, dass der Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch Anbieter von Pflegeleistungen sein kann, vorausgesetzt dies entspricht dem freien Willen der Bewohnerschaft.

Zu Artikel 1 Nummern 5 (§ 13 Absatz 3):

Als positiv zu bewerten ist der Änderungsvorschlag zum Einsatz einer zweiten Präsenzkraft. Diese bisherige pauschale Vorgabe erscheint in der Praxis als wenig zielführend, denn der Personalbedarf ist maßgeblich von der jeweiligen Klientel (Einschränkungen, Bedarfe der Menschen) der ABWG abhängig. Daher ist es relevant, diese Faktoren bei der Bestimmung des Umfangs einer zusätzlichen Präsenz zu berücksichtigen. Laut Gesetzentwurf soll eine angemessene zusätzliche Präsenz in dem Umfang erforderlich sein, wie dies ein fachlich begründetes und nachvollziehbares Konzept für die jeweils zu betreuende Klientel verlangt. Insofern ist eine flexiblere Lösung zum Einsatz einer zweiten Präsenzkraft zu begrüßen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 25 Absatz 1):

Der Vorschlag, die Prüftätigkeit zwischen Heimaufsicht und Medizinischen Dienst zu vereinfachen, inhaltliche Abgrenzungen vorzunehmen, arbeitsteilig zu organisieren und Prüfergebnisse gegenseitig anzuerkennen, um sog. Doppelprüfungen zu vermeiden, entspricht einer langjährigen Forderung der Ligaverbände. Eine klare und sachgerechte Arbeitsteilung wäre – anders als im Untersuchungsdesign des Modellversuchs mit gemeinsamen Prüfungen im Landkreis Ludwigsburg – eine gute Voraussetzung zur Durchführung gemeinsamer Prüfungen von Heimaufsicht und MDK.


Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn die vorgeschlagene Formulierung ins WTPG Eingang finden würde. Denn an dieser Stelle sehen wir ein großes Potenzial zum Bürokratieabbau. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung könnte auch die im Folgenden genannte Maßnahme des Koalitionsvertrags von Bündnis 90 /DIE GRÜNEN und CDU problemlos umgesetzt werden: Zitat von S. 83 „Außerdem werden wir bürokratische Vorschriften, Doppelprüfungen und überflüssige Dokumentationspflichten in der Pflege abbauen.“

Lediglich beim vorgeschlagenen zeitlichen Abstand von mindestens sechs Monaten zwischen zwei Prüfungen, der bereits in der zwischen Heimaufsicht und MDK in Baden-Württemberg abgeschlossenen Vereinbarung zur Zusammenarbeit enthalten ist, hätten wir uns eine Harmonisierung mit der bundesgesetzlichen Regelung in § 114 Abs. 3 SGB XI gewünscht. Dort sind, um Doppelprüfungen zu vermeiden, im Kontext der Reduktion des Prüfumfangs bei den Landesverbänden der Pflegekassen neun Monate als zu betrachtender Zeitraum genannt.

Insgesamt halten wir die von der FDP/DVP-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen auch vor dem Hintergrund der bisherigen Umsetzungserfahrungen des WTPG für erforderlich.

Für weitere Rückfragen und Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Vogt-Wuchter
Vorsitzende des Ausschusses
Alter und Gesundheit

Von: Kontermann, Rainer [mailto:Kontermann@bwkg.de]
Gesendet: Montag, 11. Juni 2018 18:45

Betreff: Entwurf der FDP/DVP zur Änderung des WTPG - Stellungnahme der BWKG

Sehr geehrte

die Fraktion der FDP/DVP hat einen Entwurf zur Änderung des WTPG eingebracht. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen, die wir heute Herrn Abg. Haußmann übermittelt haben und wären sehr verbunden, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt würden.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Kontermann

BWKG Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V.

Geschäftsführer und stv. Hauptgeschäftsführer
Geschäftsbereich Pflegeeinrichtungen, Personal und Recht

Telefon 0711 25777-26
Telefax 0711 25777-99
kontermann@bwkg.de

Birkenwaldstraße 151
70191 Stuttgart
www.bwkg.de

Von: Kontermann, Rainer
Gesendet: Montag, 11. Juni 2018 18:40
An: 'Jochen.Haussmann@fdp.landtag-bw.de'

Betreff: Entwurf zur Änderung des WTPG

Sehr geehrter Herr Haußmann,

die FDP/DVP-Fraktion hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des WTPG in den Landtag eingebracht. Gestatten Sie mir hierzu folgende kurze Anmerkungen:

1. Ihr Gesetzentwurf schlägt vor, das Verbot zur Ansiedlung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unter dem Dach einer stationären Einrichtung aufzuheben. Diesen Vorschlag, der einer langjährigen Forderung der BWKG entspricht, unterstützen wir nachdrücklich. Damit würden viele stationäre Einrichtungen die Chance erhalten, sich im Rahmen der Sozialraumorientierung weiter zu öffnen und verschiedene unterstützende Angebotsformen unter einem Dach für die Bürger anbieten zu können. Auch die Nutzer einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft würden von einem solchen Angebot profitieren, sei es durch mehr Service, mehr Sicherheit oder durch die Erleichterung des Übergangs zwischen den unterschiedlichen Versorgungsformen.

2. Die Möglichkeiten durch einen weiteren Ausbau von ambulant betreuten WG zu einer ausreichenden Sicherstellung der Versorgung beizutragen, sollten nicht überschätzt werden. Vielmehr bedarf es weiterer Anstrengungen und Deregulierungen, insbesondere auch im stationären Bereich.
3. Zu vermeiden ist ferner, dass ein grauer Markt von ambulant betreuten WG entsteht. Deshalb ist bei allen Deregulierungsbemühungen darauf zu achten, dass eine solide fachliche Betreuungsqualität weiterhin gewährleistet bleibt.
4. Eine klare Abgrenzung der Prüfungsinhalte zwischen Heimaufsicht und MDK wird von der BWKG ebenfalls schon lange gefordert. Allerdings sehen wir die Lösung hier nicht unbedingt in gemeinsamen Prüfungen. Die Erfahrungen, insbesondere der Träger, die am Modellversuch im Landkreis Ludwigsburg teilgenommen haben, sprechen für weiterhin getrennte Prüfungen, bei denen dann aber keine signifikanten Überschneidungen bestehen. Gefordert werden ferner klare Absprachen zwischen Heimaufsicht und MDK, so dass künftig tatsächlich kurzfristige Prüfungen hintereinander vermieden werden.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Kontermann

BWKG Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V.

Geschäftsführer und stv. Hauptgeschäftsführer
Geschäftsbereich Pflegeeinrichtungen, Personal und Recht

Telefon 0711 25777-26
Telefax 0711 25777-99
kontermann@bwkg.de

Birkenwaldstraße 151
70191 Stuttgart
www.bwkg.de